

Politisches ABC

fürs Volk.

Gin unentbehrlicher Suhrer im constitutionellen Staat.

herausgegeben von

Joseph Seegen und Mar Schlefinger.

Erscheint in wochentlichen Lieferungen. Die Lieferung zu 3 fr. C. M.

Erfte Lieferung.

Inhalt:

Einleitung. Conflitution. Ariftofratie. Bureaufratie. Ebarte. Wahl, Wahlgesek, Wahlact. Barrifade. Belagerungszustand. Befatungsrecht. Bevollmächtigung. Confession. Abgeordneter.

WIEN, 1848. Expedition des "Gerad' aus!"

Karnthnerstrafe Nr. 967, neben dem Gasthofe zum Erzherzog Karl. (Berlag von Lechner's Universitäts Buchhandlung.)



Dest authinut

talled and patential or in 1976 to receive annual and

Bullet Street upy Blide School

THE THEORY SERVICES

11/31680, 8507

Gedruckt bei Unton Benko.

Einteitung.

Wenn wir dem Bolfe unter dem Titel: "Politisches UBE,« ein Wert übergeben, welches in leichtfaflicher Sprache bie wichtigften Begriffe bes focialen (gefellschaftlichen) und politischen lebens auseinanderfegen foll, fo glauben mir ba= burch einem Bedurfniffe abzuhelfen, beffen Wichtigfeit bisber Niemand beachtet gu haben scheint. Es ift ben Bienern und unter diefen ben Studenten vorzuglich feit ben Greigniffen bes 15. Mai zu wiederholten Malen ber Borwurf gemacht worden, baß fie die Maffe bes Bolfes ju einer bewaffneten Demonstration (Rundmachung des Bolfswillens) mit fich fortriffen, ohne daß diefe Maffen fich es bewußt waren, wofur fie gefommen mit ben Waffen, und mofur fie biefelben zu gebrauchen bereit maren. War bas Die Schuld ber Maffen ? - Rein. Denn mo batten Diefe lernen follen, mas der Unterschied Giner Rammer ober 3meier Rammern ift. Bar bas die Schuld ber Ctuben: ten? - Rein. Denn mann batten diese fruber Beit und Belegenheit gehabt , bas Bolt über feine Intereffen aufzuflären. Die Schuld liegt in den alten Einrichtungen, wo man sich fürchten mußte, die Massen über das aufzuklären, was ihnen vor allem zu wissen Noth gethan hätte. Man sagte freilich zu allen Zeiten: Das Bolk hat das Recht, feine Lage zu verbessern, aber was nüßt dem Kranken das Recht gesund zu werden, wenn man ihn nicht heilt? —

Goll aber ein Rranter geheilt werben, fo ift vor allem nothwendig zu miffen, wo die Krantheit ftedt. Das Bolt muß lernen, mas ihm fehlt, es muß wiffen, mas es erlangt bat, es muß wiffen, mas es zu erhalten bat, es muß endlich miffen, mofur es fein Blut verfprigen will, menn es, mas Gott verhuthe, wieder gum Rampfe fommen follte. Diesen großen beiligen 3weck haben wir bei Abfaffung Diefes Wertes vor Mugen. In fleinen Seften, fo billig gegeben, baß fie Jebermann fich anschaffen fann, wollen wir die wichtigsten Begriffe bes focialen und politis ichen Lebens erflaren, bamit bas Bolf Ginficht befomme in die Berhaltniffe bes Ctaates, damit es im Stande fei, Diefe geborig zu beurtheilen, und nicht gedankenlos demje= nigen folge, ber fich eben zu feinem Führer machen will. Das öfterreichische Bolt, welches bieber bas Rechte getroffen hat in feinem geraben biebern Ginn, wird bann mit mehr Burde fur bas allgemeine Befte handeln, wenn es fich Rechenschaft wird geben können über bas, was noch gethan werden barf, gethan werden muß.

Diese hefte sind fürs Bolk geschrieben. Für Euch Männer aus dem Bolke, die Ihr redlich arbeitet, und redlich benkt, und redlich handeln wollt. Nehmt diese hefte in Euren Erholungsstunden zur hand, Ihr werdet über Bieles Aufschluß, über Bieles Belehrung darin sinden, was die frühere schlechte Regierung durch die Censur nicht bis zu Euch kommen ließ.

Acht solche Hefte zusammen werden ein kleines Bandschen machen; da jede Woche ein solches Heft erscheint, wird bald das ganze Werk beisammen sein. Um Ende jedes Bandes wird ein Register zum leichteren Aufsuchen beigezgeben sein.

Wenn wir die einzelnen Artikel nicht nach dem Alphabet ordnen, so haben wir dazu folgenden Grund: Es tönnten dann die wichtigeren Begriffe erst nach einigen Bochen erscheinen, je nachdem sie mit einem spätern Buchstaben ansingen; wie lange hätten wir z. B. noch, bis wir zur "Republik" kämen? Wir haben ja die Revolution im März beim Ständehause, also beim Sangesangen und sind zulett bei B, der "Barrikade" stehen geblieben, und haben uns doch zurechtgefunden. Wir ziehen es

daher vor, die wichtigeren Begriffe — immer mit Rudssicht auf unsere besonderen Zeit- und Staatswerhältnisse — vorauszuschicken, um so schnell als mög- lich zu unserem Ziele: der politischen Belehrung des Volkes zu gelangen. Das alphabetische Register am Ende eines jeden Bandes wird dann zum Nachschlagen seine Dienste thun. Und nun mit Gott! geliebte Leser, wir glauben mit unserer Arbeit dem Bolke und dem Staate auf ehrliche und rechtschaffene Beise zu dienen.

and the state of t

the term of the day better the sail and the sail and the sail and the

Some annoughing major and militarities and a first out to the court of the court of

Die Verfaffer.

Conftitution (Berfaffung) ift jene Regierungsform, bei welcher fich bas gange Bolf an ber Gefetgebung betheis ligt. Daß fie die einzige vernunftige Staatsverwaltung ift, wollen wir fogleich beweifen. Der Staat ift nichte anderes, als eine Familie im Großen. Sowie in jeder Familie fich jeder nach feinen Rraften bemuben muß, bas Gebeiben, ben Boblftand des Saufes zu fordern, fo muß auch im Staate jeder Burger feinen Fleiß, feine Fabigfeiten und feine Mittel dazu benüten, ben Boblftand und die Macht des Staates zu vergrößern; wie aber in jeder Birthichaft ein jedes Mitglied an ben Berathungen und Befchluffen, bie ben gangen Saushalt betreffen, Theil nehmen muß, fo foll auch im Staate ein jeder zu Rathe gezogen werben, wenn es fich um bas Bohl, um die Macht bes Staatshaushaltes handelt. In ber alten schlechten Beit, die wir nun gludlich feit bem 12. Marg binter und haben, ba berrichte Giner über Millionen gang nach eigener Willführ, er entschied über ihr Bohl und Bebe, unbefummert, ob diese auch bamit einverstanden feien ober nicht; eine folche Regierung bieß eine abfolute Monarchie (unbeschränfte Alleinherricaft),

und um für diese Gewaltherrschaft einen guten Grund zu haben, wurde auch, wie wir es thun, der Staat als Familie betrachtet, der Alleinherrscher war der Bater, und die willenloß Beherrschten waren die Kinder. Aber nur die unmündigen Kinder vertritt der Bater, sind sie einmal an Geist und Körper reif und mündig, dann hört die Autorität des Baters auf, und das Kind tritt als berathendes Familienglied ein. Das Bolt, welches durch die Kraft seines Geistes und Körpers den Bohlstand des Staates schafts und erhält, ist nicht unmündig. Die Purpurwindeln und der Hermelinmantel reifen einen Mann nicht schneller als es die Leinwand und der Zwilchfittel thut.

Noch weniger begrundet ift die Macht des Alleinherrs ichers, die vom himmel stammen soll, die von Gottes Gnaden einem Fursten oder Raiser verliehen ift. Die Gnade Gottes ift fein Privilegium, fein Borrecht, am wesnigsten zur Bedruckung von Millionen.

Seitbem also die Bölfer mundig geworden sind, und sich von dem Glanze, mit dem die Höflinge den Thron umgaben, und von dem blauen Dunste, mit dem die Pfaffen die Majestät verhülten, nicht mehr blenden ließen, da gelangten sie zur richtigen Erkenntniß des Staates, sie fanden, daß jeder Staat eine Gesellschaft gleichberechtigter Menschen sei, die sich vereinigt haben, um durch ihre gemeinssamen Kräfte start und mächtig zu sein, um so jeden Feind von Innen und von Außen abzuhalten. Aber weil eben Einigkeit in den Bestrebungen die Macht erhöht, muß ein Jeder zum Theile die Willtühr seines Handels beschränken,

und bestimmte fur Alle geltende Regeln zur Richtschnur nehmen. Diese Regeln heißen Gefetze. Damit diese aber das Bohl eines jeden Burgers und somit auch das Gesammtwohl des Staates fordern, damit sich ihnen ein Jeder mit Freuden unterwirft, mussen sie auch der Ausdruck des Gesammtwillens sein. Es ist daher der erste und ober ft e Grundsatz eines constitutionellen Staates: die Gesetze werden fur das Bolf und durch das Bolf gemacht.

Wie soll nun aber das ganze Bolk seinen Gesammtwillen äußern? In ganz kleinen Staaten wie in manchen Cantonen (Kreisen) der Schweiz versammeln sich alle mundigen Bürger und fassen nach Stimmenmehrheit Beschlüsse, in großen Staaten ist dieß aber ganz unmöglich. Es wird daher von einer größern Anzahl Stimmberechtigten ein Mann gewählt, der ihr Bertrauen genießt, der ihre Bedurfnisse und Bunsche kennt, dieser wird ihr Bertreter, Abgeordneter (Deputirter), die Deputirten zusammen bilden dann das Bolk im Kleinen, machen den gesetzgebenden Körper.

Die Bolksvertreter werben entweder ohne Rucksicht auf ben Stand, dem sie angehören, nur vom Bolke gewählt, und berathen dann alle gemeinschaftlich, sie bilden eine Rammer oder es sind die großen Grundbesiger, also gewöhnlich die Adeligen, die Aebte und Prälaten, auch ohne daß sie gewählt werden, berechtigt, an der Gesetzebung Theil zu nehmen; diese berathen dann für sich und ein so eingerichteter Staat hat dann zwei Rammern. Diejenige, in welcher die Bolksvertreter sigen, heißt dann die untere Rammer, das Unterhaus, das Haus der Gemei-

nen; die Rammer ber großen und reichen herren ift bas Dberhaus, Die Pairefammer.

Un ber Spige bes constitutionellen Staates fteht ent= weber ein Dberhaupt, welches immer nur fur einige Jahre aus bem Bolfe gemablt wird, ein Prafibent, Der Staat ift bann eine Republit, ober es ift ein erbliches Dberhaupt an ber Spige in ber constitutionellen Monarchie. Monarch ift bann nicht mehr ununbeschränkter Berricher Unterthanen gegenüber, er hat vielmehr bie von feinem Bolfe gegebenen Gefete zu mahren, und fur beren Musführung zu forgen, er hat alfo die ausführende (executive) Gewalt. Er nimmt auch an ber Gefetgebung in fo ferne Antheil, baß es ihm gestattet ift, Gefeteebvorschlage gu machen, die bann in ber Rammer berathen werden, und bag Die beschloffenen Gefete burch feine Buftimmung (Sanction) ihre Wirtsamfeit erft erlangen, mahrend fie burch feine Mißbilligung (Beto) feine Gefenesfraft haben. Dem Do= narchen jur Seite fteben bie Minifter, Diefe fuhren bie Regierung, b. h. fie verwalten ben Staat nach ben vom Bolfe gegebenen Befeten, fie find fur bie ftrenge Ginhaltung biefer Gefete dem Bolte oder beffen Stellvertretern verant= wortlich, fie tonnen baber, wenn fie biefen Gefegen ober bem Bolfswillen zuwider handeln, in Unflageftand verfest werben, und werden nach ber gangen Strenge bes Gefetes gerichtet. Der Monarch felbft ift unverletlich; bamit er aber biefe Unverleglichfeit nicht jum Nachtheile bes Bolfes anwenden fonne, hat feine von ihm allein ausgehende Berordnung Geltung, ftete muß einer ber Minifter mit unterzeichnet fein; biefe werben lieber ihre Stelle nieberlegen, als daß fie einen schlechten Streich eines Monarchen ober feiner Soflinge unterftugen und fich baburch in die Gefahr einer Unflage bringen werden. Der Monarch bat ferner noch bas Recht ber Begnadigung; in manchen ganbern auch das Recht Krieg und Frieden zu fchließen. Alle biefe Rechte werden ihm vom Bolfe gewährt. Das Bolf mablt entweder ben Monarchen aus feiner Mitte, wie bieg in Frankreich mit Ronig Ludwig Philipp ber Fall mar, oder es überträgt biefe Rechte bem Regenten, beffen Saus bereits ben Thron befaß; ber Regent geht bagegen bie Berpflichtung ein, mit bem Gefammtwillen feines Bolfes Sand in Sand zu geben, und nur nach biefem feine Bermaltung einzurichten. Es beftebt alfo ein Bertrag gwifchen Bolf und Ronig, als gwi= fchen einer großen Gefellichaft und einem freigemablten Dberhaupte. Dasjenige Aftenftud, in welchem Diefer Bertrag gefdrieben ift, beißt Berfaffungeurfunde, Charte, und muß vom Könige befchworen werben. Die 3mede ber ganzen Gefellschaft zu fordern, und dazu fraftig mitzuwirken, ift nicht blog Recht, es ift fogar Pflicht eines jeden Ginzelnen. Die verschieden ift dieß von einer unbeschränkten Monarchie, mo ber Wille eines Gingigen Gefet ift, mo feine 3mede feine Bunfche benjenigen ber Nation vorangesett werden, und biefe oft gang geopfert wirb.

Aus den bis jest entwickelten Begriffen eines constitutionellen Staates ergibt sich:

1. Daß jedem Staatsburger oder beffen Stellvertreter bas Recht ber Steuerbewilligung zusteht. Die Steuern

follen die Zwecke des Staates förbern, nicht die Beutel einiger wenigen füllen, also nur wenn die Bolksvertretung die Nothwendigkeit und den Nugen einer Besteuerung einsieht, wird sie dieselbe gestatten. Das Staatsvermögen wird unter Aufsicht der Nation verwaltet, der Monarch erhält für den würdigen Unterhalt seines Hauses einen bestimmten Jahresgehalt (Gievilliste).

- 2. Da ein Jeber an ber Gesetgebung Theil nehmen barf, muß ihm auch bas Recht zustehen, sich über biese in Wort und Schrift frei zu äußern, also Rede und Schreibe freiheit, er muß sich mit andern Gliedern bes Staates zu freien Besprechungen vereinigen dürfen (Associationsrecht), und es muß ihm frei stehen, Borschläge und Bitten an die Bolksvertreter zu richten (Petitionsrecht).
- 3. Gin Jeber hat das Recht ber Auswanderung, benn ber Staat ift eine Gesellschaft, und einem Jeden muß es freifteben, biefelbe verlaffen ju konnen.
- 4. Jedes Glaubensbekenntniß ift gleichmäßig berechtigt; bie Urt und Beise ber Gottesverehrung barf und kann die Rechte eines freien Staatsburgers nicht schmälern.
- 5. Die Richter sind gang unabhängig, und können ftreng nach ben Gefeten Recht sprechen. Die Sitzungen ber Gerichte find öffentlich.

Dieses find in furgen Umriffen die Grundfate eines constitutionellen Staates, und es bedarf mohl keiner weitern

Beweise, daß biese Berfassung die einzige ift, die eines munbigen verständigen Menschen murdig ift.

Ariftofratie beißt in unseren Tagen die Berrschaft von Unmaßenden und Gewaltigen, und einen Ariftrofraten nennen wir benjenigen, welcher glaubt, von Gott aus befferem Stoffe gemacht ju fein, als bie gewöhnlichen Menfchen, fei es nun beswegen, weil er fich die Mube genom= men bat, von abeligen Eltern geboren gu fein, ober weil er ein großes Bermogen besitt, ober weil er ein einträglis des Umt, ober einen Orden zu erhalten mußte. Im alten freien Griechenland, wo diefes Bort erfunden murbe (es ift ein griechisches Bort), ba bieg Ariftofratie Die Berrichaft ber Beften und Gbelften, und ba nannte man bieje= nigen Ariftofraten, welche vom Bolfe als die Burbigften gur Leitung ber Staatsgeschäfte ermahlt morben maren. Damals mars die größte Ebre, Ariftocrat gu beifen. Aber bie icone freie Zeit bes alten Griechenlandes verwandelte fich im Laufe ber Jahre in die Zeit ber Rnechtschaft und Unterdruckung. Berrichfüchtige Menichen, von Chrgeiz verlocht, maßten fich, unterftust burch ibre Rlugbeit, burch Korperfraft ober burch Reichthum, größere Rechte an, ale ihre Mitbruder im Staate. Go entftand bie Uriftocratie im bofen verwerflichen Sinne, und fo ift fie bestanden bis auf unfere Tage, und vernachläßigt fein Mittel, unfere faum erfampfte Freiheit wieber ju Boben gu treten.

In den alteren Zeiten gab es eine Aristofratie des Lehr = und des Wehrstandes, d. h. wer am besten dreinsschlagen konnte mit der Faust oder mit Bibelsprüchen, vor dem hatten die Andern Respekt und ließen sich Bieles gefallen; der Respekt vor der Faust hat nun wohl aufgebört, der Respekt vor den Bibelsprüchen auch, aber der Respekt vor der Rlugheit und wahren Gelehrsamkeit wird nie aufhören.

Spater fam die Ariftofratie der Geburt, das heißt gu beutsch gesagt : Wenn ber Bater burch feine Berbienfte fich Ehre und Auszeichnung erworben batte, fo maßte fich ber Gobn biefelben Ghren an, wenn er auch in ber Schurferei gehnmal größer mar als fein Bater in ber Chrlichfeit. - Go entstand ber Geburtsabel, als ber schlagenofte Beweis, zu welchen mabufinnigen Ginrichtungen fich die halbe Belt burch Gewohnheit und Borur= theile hinreiffen laffen fann. Gind boch bie meiften unferer Fürften und Grafen, bie mit ihren vielen Uhnen (Borältern) prunten, nur besmegen bochabelige Berren, meil ibr Ur - Urgrofvater ein Raubritter mit gewaltiger Fauft war, ber am Rhein ober an ber Donau von feinem Raub= nefte aus mit feinen Knappen und Bechbrudern wehrlofe Raufleute und Juden, die jur Meffe jogen, überfiel, und ausplunderte. Alfo merft mobl auf diese vernunftige Folgerung: Beil ber Uhne ein Raubritter mit Schild und Schwert gehauft bat, hauft jest fein Ur-Urenfel, ber bochabelige Fürft ober Graf etwas manierlicher , aber eben fo rauberifc burch feine Bermalter und Beamten über feine Bauern! -

Die Macht dieses Geburts = und Erbadels zertrummert aber die neue Zeit mit unwiderstehlicher Gewalt, die Aristofratie der Bürger, der sogenannten »Stadtzunster ist zu lächerlich, als daß wir sie zu fürchten brauchen, und die Aristofratie des Geldes (die Anmassung der Reichen) wird zu Grabe gehen, wenn die Berzbältnisse der arbeitenden Klassen geregelt sein werden. Diese Aristofratie ist allerdings die gefährlichste von Allen, weil man den Besit nicht abschaffen kann wie die Titel, aber eben, weil es sich hier um das Eigensthum handelt, müssen wir es den Fortschritten der Zeit überlassen, gegen den Uebermuth der Reichen ein gesetzmäßiges Gegenwicht zu sinden.

Alle diese verschiedenen Arten von Aristokratieen sind natürliche Feinde der neuen Revolutionen (gewaltsamen Umgestaltung der Staatsverhältnisse), denn wo das Bolf gewinnt, können diese dis jeht Bevorzugten nur verlieren. Das Bolf muß daher ihnen gegenüber ewig auf seiner Huth sein, aber es niemals vergessen, daß ein Fürst, weil er als solcher geboren, darum kein Aristokrat sein muß, sondern es ehrlich mit dem Bolke meinen kann, daß der wahrhaft Gebildete seine Kenntnisse fürst Bolf nicht gegen das Bolk gebraucht, und daß der Reische erst dann mit dem Namen "Aristokrat« gebrandem arkt werden muß, wenn er seinen Keichthum zur Unterstückung statt zur Unterstützung des Bolkes anwendet.

Bureaufratie (fprich: Burohfratih). So nennt man die herrschaft von Behörden, wo ein Borgefetter alles leitet und

ordnet, die Uebrigen in dieser Behörde aber demselben unstergeordnet sind, und seine Befehle auszuführen haben. Schon von vorne herein läßt sich gegen eine solche Einsrichtung einwerfen, daß est immer gerathener bleibt, wenn Mehrere berathen, was zu thun, und nicht einem Einzigen das Befehlen überlassen sei. Anderseits haben selbst freissinnige Staatsmänner behauptet, daß, wo est darauf anstömmt, etwas schnell zu beschließen und auszuführen, die se Einrichtung am zweckmäßigsten sei z. B. bei der Polizei. Jedenfalls wäre dieser Punkt zum weiteren Nachbenken geeignet.

Wenn wir aber barauf Rudficht nehmen, wie bie Bureaufratie in Defferreich ihre große Macht bisher migbrauden fonnte, fo ichreden wir vor einer Ginrichtung mit Recht gurud, die Ginzelnen eine fo große Gewalt in die Bande gibt. Unfere Bureaufraten, alfo bie Minifter, Staats= rathe , hofrathe , Regierungerathe , Burgermeifter u. f. m. , u. f. w. haben fo geherricht in ihren Rangleien, als ma= ren fie Ronige von Gottes Gnaden, ale mare bas Bolt ihretwegen ba, nicht aber, als wenn fie vom Bolfe fur ibre Dienstleistungen bezahlt worden waren. Geht von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf, von Saus zu Saus, gebt bis in die nafte einsame Butte des Urmen, und Shr werdet emporende Aufschluffe darüber betommen, wie diefe herren der Rangleien in unserem Baterlande gewirthschaftet haben. Der Burger murde mit nobler Berablaffung, ber Bauer wie ein Sund behandelt, und um unfer gutes Recht muften mir betteln, wie um eine Gnabe. Die nie=

drigen Beamten lernten den hochmuth nur zu bald von den höheren, wurden Tyrannen (Gewaltherrscher) im Rleinen, und vergassen, daß sie vom Bolfe und fürst Bolf da wären. So gebar die Bureaufratie wieder die Aristofratie, nachdem sie aus derselben entstanden war. Ein Reich aus Stolz, Anmaßung und Bestechlichkeit gemacht. Ein Teufel, der sich in den Schwanz beißt. —

Charte, fieh Conftitution.

Wahl nennt man in constitutionellen landern die Ernennung der Abgeordneten (Deputirten) durch das Bolf.
Das Gefet, welches sich damit beschäftigt, wie und in welcher Beise diese Abgeordneten gewählt werden sollen, heißt
Bahlgeses.

Die Bebeutung eines folchen Wahlgesetzes und wie basfelbe beschaffen sein muß, wird Jeder begreifen, der das,
was wir über Constitution gesagt haben, mit Aufmerksamteit gelesen hat. Durch die Constitution ist die Macht eines Einzelnen gebrochen, das Bolk tritt in sein natürliches ihm von Gott gegebenes Recht frei zu sein, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen, seine Gesetze selbst zu machen. Da aber nicht das ganze Bolk zusammenkommen kann, muß es Bertreter aus seiner Mitte wählen. Wenn diese Vertreter ihren Zweck erfüllen sollen, gute Gesetze zu geben, die das Wohl eines jeden Staatsbürgers beabsichtigen, dann mussen sie auch aus dem ganzen Volke gewählt werden. Alle Interessen, alle Bedürsnisse des Bolkes, also alle Klassen ohne Ausnahme muffen ihre Bertreter finden, nur dann wird die Constitution zur Wahrheit, nur dann sind die Gesetze der Ausdruck des Gesammtwillens eines Bolkes, und nur ein solches Wahlgesetz, welches jeden mundigen Staatsburger zur Wahl berechtigt, ist ein gutes zu nennen. Die meisten Wahlgesetze machen Ausnahmen, sowohl in Bezug auf das Recht zu wählen (active Wahl), als auf das Necht zu werden (passive Wahl).

In vielen ganbern berechtigt nur ein gewiffer Steuer= betrag gur Bahl, biefes beißt ber Bablcenfus (bie Goa-Bung). Man bat diefe Unordnung ben alten Romern abgelernt, bat aber vergeffen, baf bei biefen alle jene, melde feine Redte genoffen, auch feine Pflichten batten; baß fie bom Militardienfte fomie von jeder Abgabe frei maren, bei und hingegen muffen gerade bie armften die größten Opfer fur ben Ctaat bringen; Die Cobne bes Urmen fougen und vertheidigen bas Baterland nach Mugen, bas Beld bes Ur: men ift es vorzüglich, welches Die Bedurfniffe bes Ctaates bedt; mit jedem Grucke Comargbrot, welches fie faufen, muffen fie auch fcon ibre Bergebrunge = und Calgfteuer gablen; fie muffen alfo ebenfo mit jedem Undern gleiche Rechte im Ctaate geniegen. Wieder in andern gandern, mo das Gelb gmar nicht Erforderniß ift fur bas Bablrecht, find Arbeiter und Dienftleute ausgeschloffen. und zwar mit chenfo großem Unrechte, ba biefe burch ihren Rleiß ben Wohlftand bes Ctaates ichaffen. Roch in andern, und leider in vielen beutiden gantern, ift tas Dabigejet ein bei meitem ichledteres, und die baraus hervorgebende Bolfevertretung eine

ganglich verwerfliche. Es wird ba nämlich bie Bevolferung nach ibren Roden und nach ihren Ramen in Rlaffen (Stände) abgetheilt. Alle jene, welche große Ramen und recht viele Titel haben, alfo bie herren Grafen und Rurften bilden ben herrenftand, bann fommen die reichen Gutebe= fiber, die herren von, die Bobl : und die Ebelgebornen, Diefe bilden den Ritterftand. Diefe zwei Rlaffen ber Bevolferung haben bas Recht auf ben Landtagen zu erscheinen, und bas Bobl bes Bolfes ju berathen; fie merden nicht vom Bolfe gemablt, nicht das Bertrauen ber Ration ruft bie befferen von ihnen in ben Berathungsfaal, fondern jeder obne Unterschied bat burch feine Beburt (alio burch bas Berdienft , einen Grafen oder Furften jum Bater gu baben) das Recht der Bolfevertretung. Diefe herren, welche bie Aufgabe haben, Die Rechte Des Bolfes ju mahren und gu fcugen, welche alfo alle Bedurfniffe bes Bolfes fennen follen, und gu bem Ende mit bem Bolfe leben, mit ibm eins werden follten, vereinigen fich gur Berathung in einer befondern Rammer, in der obern ober erften Rammer. Die Luft , die bie Burger ausathmen , ift ben Lungen ber abeligen Bolfevertreter nicht gefund.

Nun fommt der dritte oder lette Stand diesen bildet abermals nicht das ganze Bolf, sondern wieder nur die Aristofraten
aus dem Bolfe, und zwar alle jene, welche so viel besigen,
daß sie eine ziemlich bedeutende Steuer zahlen (so waren in
Frankreich von 30 Millionen Ginwohner nur 200000 wahlfahig), aus diesen wercen einige und zwar verbaltnismäßig sehr
wenig gewählt, und diese vertreten das Bolf in seiner großen Ge-

fammtheit. Ja auf eine folche Bertretung, auf diese Erlaubnif. einen Burgerlichen in ben Berathungefaal hineingulaffen, batte man fich fcon etwas einzubilden; man nannte bieg eine Berfaffung auf breiter Grundlage, mahrscheinlich weil bie herren Burger fich auf ihren Banten, Die nicht gablreich befett waren, recht breit machen fonnten. Doch bie Beit für abnliche Ginrichtungen wird gewiß bald in gang Europa ibr Ende erreichen. Die Bolfer baben fich machtig geregt, fie haben gezeigt, baß fie fich nicht mehr von ben großen Berren am Narrenfeil gangeln laffen. Die Bolfer und gumal bas öfterreichische, haben fich wie ein Mann erhoben, als fie um ihre Freiheit fampfen. 216 Paris, Wien und Berlin von ben Barrifaben berab die Gewaltherrichaft ger= trummerte, ba theilten fie fich nicht nach Rlaffen, nach Uniformen und nach Titeln, es gab feine Barrifaden ber Reiden, feine Barritaben ber Urmen. Alle vereint halfen bie Freiheit erringen, Alle vereint muffen fie auch in ber Folge fougen und mahren, und ihr die festeste Grundlage verfchaffen, t. b. Alle rereint muffen die Gefete und bas Bohl bes Bolfes berathen und bestimmen. Darum barf fein Bablgefet, welches in ber Folge Geltung baben foll, irgend einen Staatsangehörigen ausnehmen, es barf bie Gewählten felbft in feiner Beife trennen.

Nun trot diefer allgemeinen Wahlfähigkeit konnen doch bie Bahlen schlecht ausfallen, es konnen Manner zu Bolksvertretern gewählt werden, welche durchaus es nicht ehrlich mit dem Bolke meinen, die vielmehr die Absichten einer schlechten Partei unterftugen. Damit nun nicht ähnliche Leute in bie Kammer eingeschunggelt werden, muß auch ber Wahlsaft (bie Art und Beise bes Bahlens) gut und zweckmäßig sein, er muß jede Bestechung, jeden bosen Einfluß unmög= lich machen oder doch sehr erschweren.

In größern Staaten fonnen fich unmöglich alle Bablfähigen an einem Orte vereinigen, um ihre Bertreter gu mablen, es werden barum alle größern Lander in fleinere Abtheilungen gebracht, ein Raum 3. B., welchen 30000 Menfchen bewohnen, ift ein folder Theil, er beift Bahlbegirf und hat bas Recht, feine Bertreter ju mablen. Wenn nun die Bahl vor fich geben, und wenn fie in ber beften Beife geschehen foll, muffen fich alle ftimmfabigen Bablberechtigten versammeln, jeder ber Babler fcreibt ben Ramen beffen, welchen er ale Bertreter municht, auf einen Bettel (Stimmgettel) ohne fich felbft gu unterfdreiben (qebeime Abftimmung); Die Zetteln werden gefammelt, und berjenige Rame, welcher auf ben meiften Betteln vorfommt (ber am meiften Stimmen bat), ift als Bertreter ge= mablt. Gine folche Babl, mo jeder ben Bertreter felbft mablen fann, beißt eine birecte Babl.

Ganz anders ift es bagegen, wenn alle Wahlberechtigten zusammenkommen, um aus ihrer Mitte mehrere Männer zu wählen, auf welche sie das Recht übertragen, einen Bertreter zu ernennen; diese Wahl heißt eine in directe Wahl. Die Masse der Wahlfähigen heißen die Urwähler, die von ihnen gewählten Vertrauensmänner sind die Wahlmänner, und diese wählen den Vertreter. Diese Wahlart ist eine durchaus verwersliche, denn die Volksvertreter sind

ba nicht burch bie Mehrheit bes Bolfes gewählt, fonbern burch einige Benige, burch die Bahlmanner ; fie find alfo nicht ber Ausbruck ber Bolfsmuniche, ber Bolfsbedurfniffe, fondern oft nur der Musbruck einer fleinen Partei. Diefe Bertreter find fogar oft der Ausdruck einer ichlechten Derfon, bie es mit bem Bolfe fchlecht meint, benn bie Bablmanner, bie an Zahl gering find, fonnen fich leicht durch freundliche Worte, durch andere Berfprechungen irre leiten, und gu einer Schlechten Dabl bestimmen laffen. Wenn aber bas gange Bolt mablt, wenn alle Bablfabigen ihre Stimmen fur ben Bertreter abgeben, bann wird es gewiß benjenigen gu feinem Abgeordneten machen, ber fein Bertrauen ver= bient, ber es ehrlich mit ibm meint, und wird bie Ginflufterungen, Borfpiegelungen und Bestechungen (Bablumtriebe) einer ichlechten Partei mit Berachtung gurudweisen. Darum find birecte Wahlen burchaus nothwendig. wenn die Bolfevertretung ihren 3med, das Bohl bes Bolfes zu berathen und zu beschließen, erfüllen foll.

Darum gaben wir auch die hoffnung nicht auf, fur biefen Reichstag die paffenden Mittel zu finden, auf directe Art zu mahlen, wenn, wie zu erwarten, der Reichstag verschoben werden muß.

Das Wahlgeschäft selbst leitet ein Beamter, ein Bahl= commissar, boch barf bieser sich nicht in die Wahl mengen, er barf Niemanden vorschlagen, er barf die Wähler nicht zu bereden suchen, diesen oder jenen zu mählen, er muß bloß die Ramen der Bähler aufschreiben, die Stimmzettel



ausgeben und fammeln, fie bann ablesen, und angeben, wer bie meiften Stimmen hat.

Bor den Wahlen treten auch gewöhnlich Männer, die es mit dem Bolke ehrlich meinen, zu sogenannten Bahlco mit ées zusammen. Diese haben den Zweck, tas Bolk auf Männer ausmerksam zu machen, denen es sein Bertrauen schenken darf, die sich durch Wort und That dieses Bertrauens würdig gemacht haben, sie müssen auch ferner alle Wahlumtriebe verhindern. Wahlumtriebe sind schlechte Streiche, die dazu dienen, einen Wähler in seiner freien Wahl zu hindern, indem man ihm entweder einen Zettel, auf dem bereits ein Name steht, unterschiebt, oder indem man ihn durch Geld oder sonstige Geschenke, Bersprechungen oder Drohungen zu einer Wahl bestimmt. Wenn das Wahlcomité eine solche Schlechtigkeit erfährt, dann sucht sie dieselbe zu verhindern, und die Bestrasung Dessenigen, der sie gezübt, zu veranlassen.

Das Wahlcomité gibt auch ein Programm aus, das heißt. sie sagt dem Bolfe in einem Aufruse, wie die Manner beschaffen sein muffen, die als Bolfsvertreter zum Reichstage kommen sollen, was dem Bolke zumeist Noth thut und wofür die Bertreter am Reichstage sprechen und stimmen muffen.

Wer sich dann als Vertreter meldet (jeder Wahlcansbidat), muß dann dem Bolfe sagen, ob er wirklich mit dem einverstanden ist, was in diesem Programme steht, oder ob er glaubt, in einer andern Weise für das Wohl des Boltes besser sorgen zu können, d. h. er muß sein politisches

Glaubensbefentniß ablegen. Doch kann dieß allein nicht genügen, um Jemanden jum Bertreter würdig zu maschen. Es kann Giner sehr schöne Worte machen und dem Bolfe das Beste versprechen, und am Ende gar nichts halten. Es muß also die Ehrenhaftigkeit eines Candidaten entzweder den Wählern selbst bekannt sein, oder durch ein gutes Wahlcomité verbürgt werden.

Ueberhaupt ift bei ber Wahl nicht genug Borsicht und Umsicht anzurathen, sie ist bas wichtigste Geschäft eines Staatsbürgers, und von ihrem Erfolg hangt bas Glück und ber Wohlstand bes Staates ab.

Barricade. Der Urtifel »Barricade« wird vielleicht Mancher fagen, paßt in ein politisches Lexicon, wie bas unfrige ift, gerabe fo wie eine Fauft aufe Muge. Wir aber find bei aller Menschenliebe ber liebevollen Unficht, bag eine Fauft oft febr gut aufs Muge, und eine Barricabe febr wohl in die Politif paßt. Freilich nicht in die Politif ber Ronige und ihrer Sofleute, aber befto beffer in die Politit eines Bolfes, das fur feine Freiheit erft fampfen muß. Wenn wir ben Fürften Metternich ober ben Konig von Preugen gebeten hatten, und ju fagen, mas eine Barricade ift, murden fie beiläufig folgendermaßen geantwortet haben : Barricade ift - Barricade ift - Barricade foll eigentlich gar nicht fein. Da fie aber einmal ift, fo erflaren wir fie fur eine Erfindung des Teufele, fur ein Machwert der Bolle, fur ein Bollwert, binter welches fich Rebellen verfteden, um dem gerechten Borne ber geheiligten Machthaber ju entflieben, um ihr schlechtes Gewissen hinter Steine zu versteden. So würden Metternich, der König von Preußen und noch viele Andere sprechen. Unserer Forschung nach ist Barricade die Ersindung eines französischen Königs, welcher im Jahr 1382 die Straßen von Paris durch Ketten gegen Boltsausstände sperren ließ. Die Bölfer aber haben diese Kunst in der neuesten Zeit zu benüßen gelernt für sich und — gegen die Machthaber, und das französische Bolt hat im Jahre 1830, als sein treubrüchiger König die Verfassung verleben wollte, am besten gezeigt, wie gut solche Barricaden zu vertheidigen sind. Berühmt in der Weltgesschichte werden ferner die Barricaden von Berlin und Wien bleiben.

Nun aber fömmt es barauf an zu wissen, wie eine Barricade gebaut sein muß, um ihre Dienste zu thun. Die Wiener Barricaden — glaubt mir aufs Wort, die Ihr daran gearbeitet — waren Alle nichts werth. Eine Barricade muß a) nicht höher als Mannshoch, b) so gebaut sein, daß man hinter nicht auf berselben steht, wie eine Scheibe auf der Schießtätte, damit die Feinde besser auf deren Bertheidiger zielen können; c) sie muß Lucken haben, durch welche der Bertheidiger sehen und schießen kann; d) sie darf nicht blos aus Steinen gebaut sein, sonst springt die seindliche Rugel ab, und beschädigt unsere Brüder und Franen in den obern Stockwerken, welche bereit sein müssen, Steine und siedendes Wasser statt Blumen und Kränze auf die Feinde zu wersen, und endlich e) dürsen nie mehr Barricaden als an den Ausgängen der Straßen sein, sonst

versperren wir und felbft ben Ruckzug, und fangen und wie Mäufe in felbstaufgestellten Fallen.

Ist aber eine Stadt auf solche Beise von den Burgern verrammelt und besestigt, herrscht der Geist der Freiheit und Einigkeit, die Begeisterung für eine edle Cache, die zu verstheidigen ist, unter allen Bewohnern, und sind selbst die Frauen in den häusern für Recht und Freiheit so entstammt, daß sie bereit sind, von ihrer natürlichen Bestimmung abzuweichen, und Tod statt Leben zu geben, dann ist es auch den tapfersten Truppen nicht mehr möglich, eine derartig vertheidigte Stadt zu erobern; darin wenigstens sind die Generale aller Nationen einig.

Belagerungsftand. Denken wir uns den Feind vor den Thoren einer Stadt, und somit den Augenblick gegeben, wo Entschlossenheit in der Art der Bertheidigung vor Allem Noth thut, so werden wir es begreislich und zweckmäßig finden, daß in solchen Fällen nur Eine Behörde und zwar die militärische die legislative (gesetzgebende) und exelutive (vollstreckende) Gewalt übernehmen muß. Mag nun eine solche Maßregel getroffen werden, wenn äußere Feinde eine Stadt bedrohen, oder wenn eine Gesahr z. B. Unruhen, im Innern zum Ausbruch kommen, so heißtes: »der Belagerungsstand ist erklärt.« Auch ganze Bezirke oder Provinzen können in diesem Sinne in Belagerungsstand erklärt werden oder mit anderen Worten: Daß Martialgeset wird über sie verkündet, wo dann die Sivilbehörden ausser Wirksamkeit treten und den Militärbes

hörden untergeordnet find. Wegen der Bichtigkeit folder Berfügungen laftet jedenfalls in constitutionellen Staaten eine große Berantwortlichkeit auf benjenigen, welcher dabei die Schranken der Nothwendigkeit übertritk.

Befagung Brecht ist die Befugniß, Garnison in einen Ort zu legen. Weil nach den jest bestehenden Gesetzen
der Landesherr allein das Recht hat über Krieg und Frieden zu entscheiden, somit auch die Berpflichtung übernimmt,
durch zweckmäßige Bertheilung der Truppen für die Bertheidigung des Landes zu sorgen, so steht ihm das orbentliche Besatzung egen, wo nicht gewisse Bestimmungen
ausdrücklich eine Ausnahme gestatten. Besondere Gesetze
bestimmen hiebei eine angemessene Schadloshaltung der Bürger, welche Soldaten in ihre Wohnungen aufnehmen. Das
außerord entliche Besatzung er echt sindet nur bei
außergewöhnlichen Umständen z. B. im völkerrechtlichen
Kriegszustande statt.

Bevollmächtigung ober Mandat ift ein Bertrag, vermöge welchem Jemand einen ihm übergebenen Auftrag zu vollziehen übernimmt, der Bevollmächtigte mag nun den Auftrag unentgeltlich übernehmen oder gegen ein Honorar (Bezahlung) in welchem letteren Falle es dann ein Mith-vertrag ist. In politischer Beziehung gibt es wie im Privatleben verschiedene Abstufungen von Bevollmächtigung. Bon diesen, so wie von den besonderen Mandaten der Gesandten wird am geeigneten Orte gehandelt werden.

Confession, fieb Befenntnif.

Abgeordneter, Deputirter ift berjenige, welcher von einem Theile des Bolkes gewählt wird, um dasselbe am Reichstage zu vertreten, um an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, und überhaupt alle jene Rechte zu üben, welche dem ganzen Bolke durch die Berkassung zugesichert sind. Der Abgeordnete hat also über die höchsten Interessen des Bolkes zu berathen und zu beschließen, er bestimmt das Bohl und Beh der Nation. Es ist darum von der größten Bedeutung, daß er alle jene Eigenschaften besitze, die einen Mann dieser ehrenvollsten aber zugleich höchst schwierigen Stellung würdig machen.

Buerst und vor allem muß er ben redlichsten Willen haben, bem Bolfe, welches er vertritt, zu nüßen, er darf
feinen persönlichen Bortheil berücksichtigen, er muß das Beste
ber Nation mit aller Kraft verfechten; weder Schonung für
seine Gegner noch Rücksicht für sein eigenes Wohl darf ihn
hindern, für seine Meinung mit aller Macht zu fämpfen.
Der Deputirte muß aber auch genaue Kenntniß von dem haben, was dem Bolfe Noth thut, was das Glück desselben
fördern, und was ihm andererseits schaden könnte. Er bedarf also, um wirken zu können, tüchtige politische Kenntnisse, die er entweder durch Studium aus Büchern, oder
auf praktischem Wege erlangt haben muß. Er braucht endlich auch drittens die Gabe der Rede, oder wenigstens die
Kähigkeit, seine Meinung klar darstellen zu können, sonst

könnte er fehr leicht durch feine Gegner, die beffer fprechen, gefchlagen werden.

Ber biefe Gigenschaften befitt, ber foll und muß bar= nach ftreben, Bolfevertreter zu werben, er muß fich barum bewerben, b. h. er muß als Wahlcandidat auftreten. Dft gefchieht es aber auch, baß jemand fich fur tuchtig balt, ohne es ju fein, oder daß er den Mannern, welche ihn mablen follen, bas Befte verspricht, ohne es ju halten. beiden Fallen mare bas Bolf fchlecht vertreten, im letten Falle fogar fcmablich betrogen. Damit nun bas Bolf nicht auf einige Bertreter angewiesen fei, und barum oft genothigt werbe, bie weniger Tuchtigen gu mablen, ift es nothig, baß ein jeder feinen Bertreter im gangen lande mahlen burfe. Ber alfo in einer fleinen Stadt wohnt, muß nicht gezwungen fein, auch feinen Bertreter in Diefer fleinen Stadt ju fuchen, mo er nur ju oft ben herrn Pfarrer ober Bermalter mablen mußte, er muß jeden andern im gangen Lande ju feinen Bertreter machen burfen. Wenn ihm alfo jemand aus ber Refibeng befannt ift, wenn er einen Ramen burch die Zeitungen fennt, weil biefe benfelben oft ruhmlich genannt haben, muß er bas Recht haben, fur benfelben ftimmen gu burfen. Es muß ferner auch jeder mablbar fein obne Unterschied auf Befit und Stellung. Burdigfeit und Tuchtigfeit muffen bie einzigen Gigenschaften fein, Die man von einem Abgeordneten verlangen barf. Rur fo ift es gu erreichen, bag bie Bertreter bes Bolfes auch wirklich bes Bertrauens murbig fein tonnen. Da nur murbige Manner, nur jene, welche volles Bertrauen verbienen, gemählt

werben follen, burfen biefe in ihrem Handeln nicht befchränkt fein, man barf ihnen nicht bestimmte Borschriften (Inftruktionen) geben, sie muffen bas Recht haben, bei jeder Frage ganz nach ihrer innern leberzeugung handeln zu burfen.

Es foll auch fein Stand von der Mablbarkeit ausgesichloffen fein; Beamte wie Geiftliche muffen gewählt wers ben konnen, denn in jedem Stande gibt es tüchtige Manner, und gerade unter den Beamten auch fehr viele, die mit dem Willen zu nugen auch tüchtige Geschäftskenntniß besitzen, die vor Allem nöthig ift.

Der Abgeordnete soll nicht bloß jenen Bezirk, jene Stadt, die ihn gewählt hat, vertreten, sondern das ganze Land, er ift nicht der Gesetzgeber für den Bezirk seiner Bäheler, sondern für die ganze Nation, er hat also größere Pflichten und muß darum auch größere Fähigkeiten haben.

Der Abgeordnete erhält überall für die Reise und den Zeitverlust eine Entschädigung (Diaten), die selten weniger als 5, selten mehr als 10 fl. E. M. täglich beträgt. Diese Einrichtung ift sehr zweckmäßig, es wird dadurch das Ehrenamt des Vertreters nicht bezahlt, sondern nur verhütet, daß die Urmen von der Bählbarkeit ausgeschlossen werden. Ohne Diäten wäre das Recht Deputirter zu sein, ein Privilegium (Borrecht) der Reichen, die Tüchtigsten wären ausgeschlossen, weil sie arm sind.

Die perfonlichen Rechte eines Deputirten find fehr groß, er darf feine Meinung gang frei und unumwunden aussprechen, er darf nicht vor Gericht gezogen, nicht verhaftet werden, so lange er Deputirter ift, es sei benn, daß er bei einem Berbrech en ergriffen wird. — Damit der Deputirte sich nicht durch die hoffnung auf eine Stelle oder auf einen Orden bestimmen laffe, gegen das Beste des Landes und für eine schlechte Regierung zu stimmen, besteht in vielen Ländern die weise Finrichtung, daß der Abgeordnete, so lange er dieses Ehrenamt besleidet, und noch einige Zeit nachher, fein Amt, feine Auszeichnung annehmen durfe.

Der Abgeordnete wird gewöhnlich für einige Jahre, im Allgemeinen für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Abgeordneten für den conflituirenden Reichstag behalten nur für die Dauer desselben ihre Stellung. nachen, je lange er Daurfehr ift, es iei denn, dast er ge einem Serbrechten ergeilfen uide – Down der Ochhalte fid nicht porch die Holffung and eine Etelle oder nat einen Koden keitlichmen doza, genern and Kait des Lauben uid kan dur inklehre Klingrung zu flammen, deskeit in Sieden Kringern gleinerie Caminenkeit dan der Algeormeit, jo ichge er beite Klingrunger inklieder, die dan der gleierunger, jo ichge er beite Klingrunger inklieder, dies nach graft Salt nachkeit den Inches und Ingelingung den generalten.

The Confession of the confession for resign I december 12 to 12 to 22 to